

**Gesetz über die
Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg
(GTWahlG)**

Vom 10. Februar 2017

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 40 ff., v. 23. Februar 2017),
geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 119,
S. 170, v. 19. November 2018)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt. Allgemeine Wahlgrundsätze	2
§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe.....	2
§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder	2
§ 3 Stimmen	3
2. Abschnitt. Wahlvorstand.....	3
§ 4 Wahlvorstand.....	3
§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes	3
§ 6 Beschlussfassung des Wahlvorstandes	3
3. Abschnitt. Wahlrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 7 Wahlrecht	3
§ 8 Wählbarkeit.....	4
4. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl	4
§ 9 Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl	4
§ 10 Wählerverzeichnis	5
§ 11 Kandidatenliste	6
§ 12 Wahlunterlagen	6
5. Abschnitt. Wahlhandlung.....	7
§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten	7
§ 14 Elektronische Stimmabgabe.....	7
§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl	7
6. Abschnitt. Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht	7
§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen	8
§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen	8
§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen	8
§ 20 Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift.....	8
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses.....	8
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	9

7. Abschnitt. Prüfung und Anfechtung.....	9
§ 23 Absage der Wahl	9
§ 24 Wahlanfechtung.....	9
§ 25 Beschwerde.....	9
§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen	9
§ 27 Wiederholungswahl	10
§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses	10
8. Abschnitt. Konstituierung und Hinzuwahl.....	10
§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst	10
§ 30 Hinzuwahl.....	10
9. Abschnitt. Schlussvorschriften	10
§ 31 Mitteilungspflichten	10
§ 32 Männer und Frauen.....	10
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung.....	10

1. Abschnitt. Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe. (1) Für jede Gemeinde einer Pfarrei nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) ist jeweils ein Gemeindeteam zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Gemeindeteams nach § 6 Absatz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 7 Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.

(3) Für die Wahl der Gemeindeteams und für die Wahl des Kirchenvorstandes sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden.

(4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt rechtzeitig den Wahltermin fest.

(5) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, wird der Erzbischöfliche Generalvikar diese rechtzeitig datumsmäßig festlegen und bekannt machen; er kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmen.

(6) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams beträgt mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Pfarrpastoralrat legt für jedes Gemeindeteam gesondert die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bis spätestens 35 Wochen vor dem Wahltermin mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

§ 3 Stimmen. (1) Jeder Wähler legt vor seiner Stimmabgabe fest, für welche Gemeinde er an der Wahl eines Gemeindeteams teilnimmt; jeder Wähler kann nur ein Gemeindeteam wählen. Nach der Festlegung dürfen mehrere Stimmen nicht auf einen Kandidaten vereinigt werden.

(2) Jeder Wähler hat für die Wahl des Gemeindeteams, an dessen Wahl er teilnimmt, so viele Stimmen, wie Personen nach § 2 für das entsprechende Gemeindeteam zu wählen sind.

2. Abschnitt. Wahlvorstand

§ 4 Wahlvorstand. (1) Spätestens 34 Wochen vor dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er besteht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Wahl (§ 24 Absatz 1 Satz 2).

(2) Dem Wahlvorstand gehört je Gemeinde ein vom jeweiligen Gemeindeteam gewähltes volljähriges Mitglied der Pfarrei, das selbst nicht zur Wahl steht, an. Abweichend von Satz 1 kann der Pfarrpastoralrat eine andere Anzahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes festlegen, jedoch nicht weniger als vier Personen; in diesem Fall wählt er aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen, die erforderliche Anzahl an Personen für den Wahlvorstand. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Wahlvorstand gilt § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend. Darüber hinaus können der Pfarrer oder ein von ihm hierzu bestelltes Mitglied des Pastoralteams dem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlvorstand wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr. Er kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6 Beschlussfassung des Wahlvorstandes. (1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig.

3. Abschnitt. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 7 Wahlrecht. (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei (Kirchengemeinde) nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG), die am Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben sowie in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eingetragen sind. Für die Wahl zu den Gemeindeteams kann der Pfarrer hinsichtlich des Hauptwohnsitzes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen; Ausnahmen können bis längstens zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses (§ 10 Absatz 2 Satz 1) beantragt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer

- a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder
- b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruches nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 8 Wählbarkeit. (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Personen sind alle nach § 7 Wahlberechtigten der Pfarrei, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall auch Katholiken des Erzbistums Hamburg wählbar,

- a) die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Person in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei hatte oder die Person einen Nebenwohnsitz in der Pfarrei hat oder von der Person erwartet werden kann, dass sie aktiv und aufbauend am Leben der Pfarrei teilnimmt,
- b) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Pfarrer.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams darstellen. Die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist in unmittelbarer Folge einmal zulässig.

(4) Nicht wählbar sind

- a) Geistliche und Ordensangehörige,
- b) hauptamtliche in der Pastoral tätige Mitarbeiter,
- c) Personen, denen nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) die Wählbarkeit entzogen worden ist,
- d) Strafgefangene.

(5) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

4. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl.

(1) Der Wahlvorstand ruft am 30 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie an dem diesem Tag vorangehenden Tag und an den darauf folgenden fünf Sonnabenden und Sonntagen durch Vermeldung in den Gottesdiensten die zur Wahl der Gemeindeteams wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei auf, bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin eine oder mehrere nach § 8 wählbare Personen für die Kandidatur zur Wahl zu einem Gemeindeteam vorzuschlagen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Pfarrer und die Mitglieder der Gemeindeteams Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in einem Gemeindeteam zu gewinnen.

(2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname des Vorgeschlagenen sowie des Vorschlagenden mitzuteilen. Das Formular ist dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten und muss spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand zugegangen sein.

(3) An der Mitarbeit in einem Gemeindeteam Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschaftserklärung nach Absatz 5 Satz 3 und 4 zu verwenden, die dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

(4) Nach Ablauf der Vorschlags- und Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 prüft der Wahlvorstand bis spätestens 22 Wochen vor dem Wahltermin die fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschläge auf die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8.

(5) Am Tag, der dem 22 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, informiert der Wahlvorstand schriftlich alle vorgeschlagenen wählbaren Personen und teilt ihnen mit, dass sie für die Kandidatur zur Wahl zu einem Gemeindeteam vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich bis spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin dazu zu äußern, ob sie als Kandidat zur Verfügung stehen. Alle vorgeschlagenen Personen, die zur Kandidatur für die Wahl zu einem Gemeindeteam bereit sind, erklären dies gegenüber dem Wahlvorstand unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung. Dabei ist zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Gemeindeteam nach § 8 vorliegen und für welche Gemeinde sie im Gemeindeteam mitzuarbeiten bereit sind.

(6) Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 nicht genügt, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen; es gilt die Frist nach Absatz 5 Satz 1. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig und informiert den Betroffenen und den Wahlvorstand über die Entscheidung.

(7) Es sollen nach Möglichkeit je zu wählendem Gemeindeteam mindestens zwei Kandidaten mehr, als Personen zu wählen sind, zur Wahl stehen. Bei der Benennung von Kandidaten soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Gemeinden sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden. Stehen für die Wahl zu einem Gemeindeteam nur so viele oder weniger Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlvorstand die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von drei Personen (§ 2) unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Der Ausfall der Wahl ist dem Erzbischöflichen Generalvikar unverzüglich mitzuteilen; er entscheidet über weitere Maßnahmen.

§ 10 Wählerverzeichnis. (1) Der Wahlvorstand erhält vom Erzbischöflichen Generalvikariat rechtzeitig vor dem zur Auslegung bestimmten Termin das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller nach § 7 Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist am Tag, der dem 12 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, für die Dauer von zwei Wochen zur persönlichen Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten hinsichtlich ihrer in das Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten durch den Wahlvorstand auszulegen. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer

Daten prüfen. Am 13 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie diesem Tag vorangehenden Tag und jeweils eine Woche später muss der Wahlvorstand durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten auf das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie auf das Einspruchsrecht nach Absatz 3 hinweisen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Einsichts- und Einspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 schriftlich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat eingelegt werden; dieses entscheidet hierüber binnen einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig. Die Entscheidung ist der Einspruch erhebenden Person und dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Wählerverzeichnis ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall anzupassen.

§ 11 Kandidatenliste. (1) Der Wahlvorstand erstellt bis spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Erzbischöflichen Generalvikariates nach § 9 Absatz 6 eine nach Gemeinden unterscheidende Kandidatenliste. Auf dieser sind je Gemeindeteam die wählbaren Kandidaten, die eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgegeben haben, mit ihren Vor- und Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufzuführen.

(2) Die Kandidatenliste ist ab dem Tag der Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in geeigneter öffentlicher Weise, insbesondere durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten, im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, für die Dauer bis zum Wahltermin bekannt zu machen.

§ 12 Wahlunterlagen. (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben und den Briefwahlunterlagen.

(2) Das Wahlschreiben ist vom Erzbischöflichen Generalvikariat einen Tag vor der Freischaltung des elektronischen Wahlportals an alle Wahlberechtigten zu versenden. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.

(3) Das Wahlschreiben enthält Informationen zur Durchführung der Wahl, insbesondere:

- a) die Mitteilung, dass die Stimmabgabe entweder elektronisch oder durch Briefwahl erfolgen kann,
- b) die Mitteilung der Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
- c) die Mitteilung, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt eine Stimmabgabe erfolgen kann,
- d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
- e) die Mitteilung, dass jeder Wähler vor Abgabe seiner Stimmen festlegen muss, für welche Gemeinde er an der Wahl eines Gemeindeteams teilnimmt und dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
- f) Hinweise zur Erlangung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Briefwahlunterlagen können ausschließlich gegen Aushändigung der unversehrten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlportal bei der im Wahlschreiben angegebenen Stelle beantragt werden. Die ausgehändigten Zugangsdaten sind namentlich zu kennzeichnen und durch den Wahlvorstand in sicherere Verwahrung zu nehmen.

(5) Zu den Briefwahlunterlagen gehören

- a) der Stimmzettel,
- b) ein mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ versehener Briefumschlag,
- c) ein mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehener Briefumschlag, auf dem als Absender der Name des Wählers und als Adressat der Wahlvorstand der Kirchengemeinde aufgedruckt sind, für die Rücksendung des Stimmzettelumschlages,
- d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
- e) die Mitteilung, dass jeder Wähler vor Abgabe seiner Stimmen festlegen muss, für welche Gemeinde er an der Wahl eines Gemeindeteams teilnimmt und dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
- f) die Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief dem Wahlvorstand zugegangen sein muss.

5. Abschnitt. Wahlhandlung

§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten. Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch oder durch Briefwahl.

§ 14 Elektronische Stimmabgabe. (1) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal wird an dem Tag, der dem drei Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag vorangeht, freigeschaltet.

(2) Nach Authentifizierung des Wahlberechtigten mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben werden.

(3) Bei der elektronischen Stimmabgabe ist dem Wähler der Inhalt des Wahlschreibens nach § 12 Absatz 3 Buchstabe d und e erneut anzuzeigen.

(4) Mit der Rückmeldung des elektronischen Wahlportals über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.

(5) Die elektronische Stimmabgabe kann von der Freischaltung des elektronischen Wahlportals bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zugang zum elektronischen Wahlportal gesperrt.

§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl. Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag einzulegen, der zu verschließen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist wiederum in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der an den Wahlvorstand zu senden ist und diesem bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein muss.

6. Abschnitt. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht. (1) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Hausrecht aus.

(3) Die Stimmen eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Wahltermins stirbt oder sein Wahlrecht nach § 7 verliert.

§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen. Nach Sperrung des Zugangs zum elektronischen Wahlportal werden die elektronisch abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ausgezählt.

§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen. (1) Der Wahlvorstand zählt die Briefwahlstimmen aus. Dazu hat sich der Wahlvorstand zunächst davon zu überzeugen, dass die Wahlurne, in die die ungeöffneten Stimmzettelumschläge einzulegen sind, leer ist.

(2) Die Stimmabgabe des Briefwählers wird im Wählerverzeichnis registriert, der Wahlbriefumschlag geöffnet und der ungeöffnete Stimmzettelumschlag in die Urne eingelegt. Erst nachdem alle Stimmzettelumschläge in die Urne gelegt worden sind, werden diese anschließend geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen. (1) Wahlbriefe sind ungeöffnet zurückzuweisen und mit einem entsprechenden Vermerk zu den Wahlunterlagen zu nehmen, wenn

- a) sie dem Wahlvorstand nicht rechtzeitig zugegangen sind oder
- b) der Name des Wählers auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben oder unkenntlich gemacht worden ist oder
- c) wenn nicht der amtliche Wahlbriefumschlag verwendet worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Per Briefwahl abgegebene Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a) der Stimmzettelumschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
- b) Stimmen auf unterschiedliche Gemeinden verteilt worden sind oder
- c) der Stimmzettel mehr Stimmkreuze aufweist, als Stimmkreuze abgegeben werden durften,
- d) einem Kandidaten mehrere Stimmen zugewiesen worden sind.

§ 20 Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift. (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zurückweisung von Wahlbriefen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, in der die Entscheidungen des Wahlvorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift ist bei den Akten des Pfarrpastoralrates aufzubewahren. Nach Rechtskraft der Wahl ist die Niederschrift in das Pfarrarchiv zu übernehmen.

(3) Die ausgehändigten Zugangsdaten (§ 12 Absatz 4), das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie zurückgewiesene Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand zu verschließen und bei den Akten des Pfarrpastoralrates aufzubewahren. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Wahl können die vorgenannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses. (1) Für jeden Kandidaten sind elektronische und Briefwahlstimmen zu addieren.

(2) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gemeindeteams sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Gewählten

werden vom Wahlvorstand unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt; die Wahl bedarf der Annahme. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; sie werden darüber benachrichtigt. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis schriftlich fest.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das festgestellte Wahlergebnis ist binnen einer Woche nach dem Wahltermin in geeigneter Weise durch den Wahlvorstand öffentlich bekannt zu geben, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei ist auf die Möglichkeit der Anfechtung nach § 24 hinzuweisen.

7. Abschnitt. Prüfung und Anfechtung

§ 23 Absage der Wahl. Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, sodass die Wahl im Fall ihrer Durchführung für ungültig erklärt werden müsste, so sagt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl ab und macht dies mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.

§ 24 Wahlanfechtung. (1) Die Wahl kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von jedem Wahlberechtigten und von jedem Gewählten gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich angefochten werden. Wird die Wahl nicht fristgemäß angefochten, wird sie rechtskräftig; andernfalls wird sie rechtskräftig ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über die Wahlanfechtung.

(2) Der Wahlvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung in folgender Weise über die Anfechtung:

- a) War eine gewählte Person nicht wählbar, so ist ihr Ausscheiden aus dem jeweiligen Gemeindeteam anzuordnen.
- b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl zu wiederholen (§ 27).
- c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 28).
- d) Liegt keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der die Wahl angefochten hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 25 wiedergegeben ist.

§ 25 Beschwerde. Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes steht den in § 24 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit; § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung der Wahl über diese entschieden hat.

§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl nach § 24 Absatz 2 entscheiden.

§ 27 Wiederholungswahl. (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, in der Regel nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit dem Wahltermin noch nicht drei Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses statt wie die Wahl.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt den Wahltermin für die Wiederholungswahl fest.

§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben worden, so hat im Fall einer Anfechtung der Wahlvorstand, im Fall der Beschwerde oder der Wahlprüfung von Amts wegen das Erzbischöfliche Generalvikariat das Wahlergebnis neu festzustellen.

8. Abschnitt. Konstituierung und Hinzuwahl

§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst. (1) Die Mitglieder der Gemeindeteams sind vom Pfarrer oder von einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des Pastoralteams zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeteams schriftlich oder in Textform einzuladen. Die konstituierende Sitzung erfolgt binnen zwei Monaten nach dem Wahltermin, nicht jedoch vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden Gemeindeteams.

(2) Die gewählten Mitglieder können in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit nach § 7 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) bleibt davon unberührt.

§ 30 Hinzuwahl. Sind für ein Gemeindeteam weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt das entsprechende Gemeindeteam in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei hinzu. Ist kein Mitglied der Pfarrei zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bereit, sich in das entsprechende Gemeindeteam hinzuwählen zu lassen, kann die Hinzuwahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

9. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 31 Mitteilungspflichten. (1) Die Anzahl der Briefwähler, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Name des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers des jeweiligen Gemeindeteams sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Während der Amtszeit eingetretene Veränderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 32 Männer und Frauen. Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Pfarreien anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 147, S. 150 ff., v. 17. Dezember 2013) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt für jene Pfarreien, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 147, S. 150 ff., v. 17. Dezember 2013), fort.

Hamburg, den 10. Februar 2017

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -